

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Hand in Hand

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
Hamm

Der Sitz des Vereins ist Hamm

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe, sowie die Bildung benachteiligter Personengruppen.

Im Einzelnen wie folgt dargestellt:

- Beratungs- und Gesprächsangebote für benachteiligte Menschen oder deren Angehörigen
- Freizeit- und Ferienbegleitung von Menschen mit Behinderung
- Freizeit- und Alltagsbegleitung von Senioren
- Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- Entlastung von betroffenen Familienangehörigen behinderter Menschen
- Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Integrations- und Bildungsangebote für Migranten oder sozial benachteiligte Familien.

Der Vereinszweck wird durch die Vereinsmitglieder und ehrenamtliche Helfer verwirklicht.

Zur Umsetzung des Satzungszwecks gehören:

- Infoveranstaltungen
- Bildungsangebote
- Sammeln von Spenden
- Angebot familienentlastender Leistungen
- Angebote zur Unterstützung der Teilhabe
- Freizeit- und Ferienangebote für benachteiligte Personengruppen

§ 4 Gemeinnützigkeit

Gemäß § 3 der Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke, gem. § 51 ff AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Eingebrachte Vermögenswerte werden bei Ausscheiden eines Mitglieds oder
Auflösung des Vereins nicht zurückerstattet.

Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft den unter § 3
genannten gemeinnützigen Ansprüchen dient.

§ 5 Mitglieder, Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die
Vereinszwecke unter § 3 ideell oder materiell unterstützen.

Der Aufsichtsrat beschließt die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Ausschluss oder Kündigung.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft kann zu jedem Zeitpunkt gekündigt werden. Eine Rückzahlung des
Jahresbeitrages des Kalenderjahres in dem die Kündigung erfolgt, wird
ausgeschlossen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand (Geschäftsführung)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, zu Beginn des 2. Quartals
statt.
Die Mitglieder werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. vom Stellvertreter
eingeladen.
Die Einladung erfolgt auf dem Postweg, 4 Wochen vor Beginn der Mitglieder-
versammlung.
In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung zu nennen.

Verlangen von mindestens 30 % der Mitglieder ist ebenfalls eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitglieder sind auf dem gleichen Wege, wie unter § 7 Satz 2-4, einzuladen.

§ 8 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 2 Personen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Aufsichtsräte müssen keine Vereinsmitglieder sein.

Bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds bleibt dieses bis zur Nachbesetzung im Amt.

§ 9 Vorstand

Der Geschäftsführer vertritt den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt den Aufsichtsrat für die Dauer von 3 Jahren, Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 3 Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsgebühren
 - Die Mitgliederversammlung beschließt über Gebührenbefreiung einzelner Mitglieder

Für die obigen Sätze 1 – 6 gilt:

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 7 Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen.

- 8 Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins

Für die Sätze 7 – 8 ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn eine Stimmenmehrheit von 75% erreicht wird.

Sollten nicht 50% der Mitglieder zu Abstimmungen über die Punkte 7-8 erscheinen, beruft der Aufsichtsrat innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten ein.

Hier ist dann die Mitgliederversammlung auch in Abwesenheit von mehr als 50% der Mitglieder beschlussfähig.

Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen und vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei Abwesenheit des Vorsitzenden vom Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat arbeitet ehrenamtlich.

Der Aufsichtsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter.

Der Aufsichtsrat bestimmt einen Vorstand (Geschäftsführer).

Hierzu soll eine Bestellung gefertigt werden, der die Befugnisse des Geschäftsführers in Sachen Kreditaufnahme und Kauf / Verkauf von Geschäftsanteilen und Immobilien einschränkt.

Der Verein schließt eine Haftpflichtversicherung gegen Vermögensschäden für den Aufsichtsrat und den Geschäftsführer ab.

Der Aufsichtsrat überwacht den Geschäftsführer hinsichtlich der Einhaltung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins. Hierzu darf der Aufsichtsrat punktuell Einsicht in die Geschäftsunterlagen nehmen.

Der Aufsichtsrat bereitet mit dem Geschäftsführer den Jahresabschluß vor, wobei der Aufsichtsrat den Jahresabschluß zu prüfen hat. Hierzu kann der Aufsichtsrat auch externe Prüfer einsetzen.

Der Aufsichtsrat tagt mindestens 4-mal jährlich. Der Geschäftsführer hat ein Anwesenheitsrecht zu den Sitzungen.

Auf Verlangen des Aufsichtsrates kann dieser den Geschäftsführer zu den Sitzungen laden.

Der Aufsichtsrat entscheidet über die Aufnahme weiterer Mitglieder.

Der Aufsichtsrat beruft Mitgliederversammlungen ein. Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Zu allen Aufsichtsratssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Pattsituationen zählt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden doppelt.

§ 12 Aufgaben des Vorstands (Geschäftsführer)

Der Geschäftsführer sorgt für die Umsetzung der unter §3 genannten Zwecke dieser Satzung.

Der Geschäftsführer sorgt für eine einwandfreie Leitung des Vereins.

Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Aufsichtsrates gebunden.

Der Geschäftsführer erstellt den Jahresabschluß und trägt diesen der Mitgliederversammlung vor.

Der Geschäftsführer arbeitet mit dem Aufsichtsrat zusammen. Auf Verlangen des

Aufsichtsrates nimmt der Geschäftsführer an den Aufsichtsratssitzungen teil.

§ 13 Vermögen

Das Vermögen des Vereins darf nur, gem. den gesetzlichen Bestimmungen, für die, unter §3 genannten Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein Westfalen e.V., Wuppertal, welcher es im Sinne des § 3 der Vereinssatzung zu verwenden hat.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 14 Satzungsänderungen

Formelle Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die zur Eintragung im Vereinsregister oder zum Fortbestand der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich sind, kann der Aufsichtsrat selbständig vornehmen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12.07.2014 in Kraft.

Hamm, 12.07.14

**Aufsichtsratsvorsitzender
Aufsichtsratsvorsitzende**

Marc Andre Straub

stellv.

Tina Lohmann